

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Gemeinde Beckdorf
Buxtehuder Straße 27
21641 Apensen

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

vorab per Email: kirsten.zegenhagen@apensen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	20 21 001 (S) Ape Lah/aw	Herr Lahde	-137	thies.lahde@lwk-niedersachsen.de	13.06.2019

**Bebauungsplanentwurf Nr. 34, 2. Änderung, „An der Bilde“ der Gemeinde Beckdorf,
frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 29.04.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zegenhagen,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zum o. g. Bebauungsplanentwurf im Folgenden Stellung.

Vorgesehen ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen angrenzend an die Ortschaft Beckdorf. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt ca. 12,2 ha.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB).

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Gebot zur Rücksichtnahme zu tolerieren.

Für den Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß BauGB bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Lahde
Ländliche Entwicklung



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gemeinde Beckdorf
Buxtehuder Straße 27
21641 Apensen

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.04.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.3-L68505-03_02-2019-0053-
Möh

Durchwahl (0511) 643-3660 Hannover, 23.05.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 34 "An der Blide", 2. Änderung, der Gemeinde Beckdorf Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Beschreibung der Bestandssituation und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden unterstützt. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der Plaggenesch zu den schutzwürdigen Böden Niedersachsens zählt. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Eine Zusammenstellung der schutzwürdigen Böden in Niedersachsen finden Sie in GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf).

Wir weisen darauf hin, dass die Planung Versiegelungen in verschiedenen Intensitätsgraden vorbereitet. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de



Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(S. Möhring)



Landkreis Stade * 21677 Stade

Gemeinde Beckdorf
Buxtehuder Straße 27

21641 Apensen

Gemeinde Beckdorf		
Eing. am 23. Mai 2019		
I	II	III

Planungsamt
 Am Sande 2
 Gebäude B
 Herr Fastert
 Zimmer Nr. B102
 ☎ 04141-12 6122
 📠 04141-12 6313
 ✉ planungsamt@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 11.04.2019

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)
 61.06.01.06.34-2.Ä

Datum
 21.05.2019

**Bauleitplanung der Gemeinde Beckdorf;
 Bbauungsplan Nr. 34 „An der Blide“ 2. Änderung,
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Stade wird zu o. g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung genommen.

Untere Bauaufsichtsbehörde (§ 58 Abs. 2 NBauO)

Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Gemeinde Beckdorf in dem Bebauungsplangebiet eine höhere bauliche Dichte zu ermöglichen und den Bodenverbrauch so zu reduzieren. Hierdurch soll eine bedarfsgerechte Versiegelung ermöglicht werden.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich der geplanten Änderung keine Bedenken.

Vorbeugender Brandschutz (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 NBrandSchG):

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden durch die vorliegende Änderung nicht berührt.

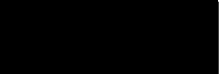
Umweltamt, Abt. Kreisstraßen

Zur vorliegenden Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei einer Anbindung an die Kreisstraße 52 ist ein Gestattungsvertrag zwischen dem Landkreis Stade und der Gemeinde abzuschließen. Gegebenenfalls ist eine Verlegung der OD bis hinter die Anbindung erforderlich. Die Anbindung ist von der Gemeinde herzustellen. Zur Überprüfung von ggf. erforderlichen baulichen Veränderungen ist für die Anbindungen an die Kreisstraße eine verkehrstechnische Untersuchung durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

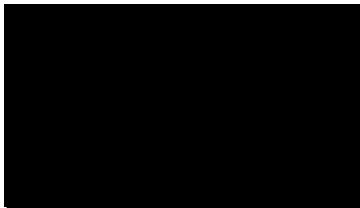
Im Auftrag



Grotthoff

Hauptdienstgebäude:

Kreisshaus
 Am Sande 2
 21682 Stade
 Telefon: (0 41 41) 12-0
 Telefax: (0 41 41) 12-1025
 eMail: info@landkreis-stade.de
 www.landkreis-stade.de



Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag:
 8.00 bis 12.00 Uhr + 14.00 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, Freitag:
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag:
 8.00 bis 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Straßenverkehrsamt Stade und Buxtehude:

Montag, Dienstag:
 8.00 bis 15.30 Uhr
 Mittwoch, Freitag:
 8.00 bis 12.00 Uhr
 Donnerstag:
 8.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können gerne Termine vereinbart werden.